



---

## **Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen**

(Stand: 23.02.2026)

---

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S.286 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr.38) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 23. Februar 2026 folgende Fassung der Entgeltordnung beschlossen:

### **§1 Gegenstand der Entgelte**

(1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Halle	1.029 m <sup>2</sup>
2. Vereins- und Schulungsraum	47 m <sup>2</sup>

(3) Der Vereins- und Schulungsraum wird dem TSV Germania Massen e. V. zur unentgeltlichen Nutzung für Vereins- und Schulungszwecke überlassen. Die Untervermietung und private Nutzung durch Mitglieder des TSV Germania Massen e. V. wird ausgeschlossen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten und den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sporthalle besteht nicht.

### **§ 2 Entgeltpflichtige**

(1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entgelte**

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Schul- und Kitabetrieb (einschließlich der Nutzung durch Arbeitsgemeinschaften der Schule) beträgt

je angefangener Stunde 19,95 €.

(2) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle beträgt

je angefangener Stunde 19,95 €.

(3) Bei der Nutzung der Sporthalle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt für die Nutzung der Sporthalle

je angefangener Stunde 9,98 €.

(4) Bei Nutzung der Halle für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u.ä. durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt  
je angefangener Stunde 9,98 €.

Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten anzugeben.

(5) Bei Nutzung der Sporthalle in Ausnahmefällen über die Schließzeit von 22.00 Uhr hinaus, ist eine Pauschale pro angefangene Stunde zusätzlich zu entrichten. Diese beträgt 7,70 €.

#### **§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.

(2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz innerhalb von 14 Tagen fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

(3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d.h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

#### **§ 5 Entgeltbefreiung**

(1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12. November 2001 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 23.02.2026

Marten Frontzek  
Amtsdirektor